Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein

Band: 45 (1940-1941)

Heft: 16

Artikel: Ein zürcherisches Altersversicherungs-Gesetz

Autor: F.Z.Z.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-314227

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auffinden des Gewünschten und orientiert über das Wichtige und Wesentliche. Auf 88 Druckseiten werden folgende Warengruppen behandelt: Getreidearten und deren Mahlprodukte, Teigwaren, Hülsenfrüchte, kochfertige Suppen und Bouillonpräparate, Zucker, Bienenhonig, Kunsthonig, Melasse, Eier, Milchprodukte, Fette und Oele, Konserven, Gewürze, Kochsalz, Essig, Kaffee, Tee, Kakao und Schokolade.

In flüssiger, leichtverständlicher Ausdrucksweise werden Herkommen, Material, Gewinnung und Verarbeitung, Merkmale der verschiedenen Sorten, Nebenprodukte und Surrogate behandelt. Ebenso wird auf die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes, wie auf Konservierung, Lagerung und

Verwendung aufmerksam gemacht.

Das Lehrmittel gibt nicht nur der Verkäuferin, sondern auch der Haushaltungslehrerin und der Hausfrau wertvolle Hinweise. Da die Blätter nur einseitig bedruckt sind, bietet sich Platz zu eigenen Notizen.

Es wird von der Gewerbeschule der Stadt Zürich herausgegeben und kann auf deren Kanzlei bezogen werden. Einzelpreis Fr. 4.10, für Schulen von 10 Exemplaren an Fr. 3.70.

Hanna Krebs.

Ein zürcherisches Altersversicherungs-Gesetz

Altersversicherung — wie lange schauen wir Frauen danach aus! Als 1931 unser Volk die eidgenössische Vorlage verwarf, litten wir darunter wie unter einem Schlag. Seither aber haben die Kantone nicht aufgehört, Wege zu einer eigenen Altersversicherung zu suchen. Es ist wohl etwas Ungewöhnliches, aber etwas Mitreissendes und zu Hoffnung Aufrufendes, wenn das Zürchervolk mitten in einer Zeit der zunehmenden Not darangeht, jetzt über ein Altersversicherungsgesetz abzustimmen. Für und Gegen gegeneinander abzuwägen und mit dem Blick in eine ungewisse Zukunft getrost ein grosses Werk zu wagen.

Die zürcherische Vorlage, anders geartet als die in andern Kantonen schon bestehenden Altersversicherungsgesetze, sieht drei Etappen vor, in denen der heute zu pflanzende junge Baum wachsen und allmählich seine Aeste immer breiter ausladen soll. Zehn Jahre dauert das Uebergangsstadium, in welchem 30 % der Alten — d. h. die bedürftigsten — Jahresrenten von 300 Franken erhalten sollen. Die zweite grosse Etappe bringt 400 Franken Renten für Alleinstehende und 720 Franken für Ehepaare an 36 % aller Alten. Die letzte, in 45 Jahren beginnende Etappe lässt es heute noch offen, ob dann Vollversicherung oder höhere Renten für eine grössere Bezügerzahl in Kraft treten sollen. Die jährlichen Prämien für alle 20- bis 65 jährigen betragen 18 Franken.

Die Zürcherinnen hatten mit dem Kantonsrat einen harten Kampf um gleich hohe Renten für Frauen wie für Männer auszufechten. Sie haben es einmütig getan, von links nach rechts, von Stadt zu Land. Nun aber, da diese Ungleichheit ausgemerzt ist, sind sie eifrig dabei, sich für die Altersversicherung einzusetzen. Sie denken an die 45 % aller alten Frauen, die nach den Erfahrungen der Stadt Zürich im Alter hilfsbedürftig sind — welche Anklage übrigens, dass alles Schaffen und Werken in Fabrik, im Haus, im Betrieb so wenig für die alten Tage übriglässt! Aber es geht den Zürcherinnen um den alten, ungesicherten Menschen überhaupt. Wie viele Familien litten und leiden und werden wieder unter der Arbeitslosigkeit leiden! Da sind zusätzliche Esser unwillkommen, und wenn es der eigene

Vater oder die eigene Mutter ist. So sind denn unzählige Alte auf sich und die Hilfe der andern angewiesen — nach einem langen, mühsamen Leben Bitterkeit über Bitterkeit!

Wir Schweizer sind ein selbständig gewöhntes Volk. Wir sträuben uns gegen Abhängigkeiten. Darin liegt unsere Kraft. Darum können wir nur von ganzem Herzen wünschen, dass die Altersversicherung im Kanton Zürich durchdringe; denn sie vermag viele Alte vor der Armengenössigkeit zu bewahren. Sie gibt Grossmütter und Grossväter in die Familie zurück, denn nun können sie etwas an den Unterhalt beitragen. Das bedeutet eine Festigung des Familiensinnes, den wir auch aus erzieherischen Gründen nur begrüssen können.

Alle erwachsenen Bürger sind zur Prämienzahlung verpflichtet. Damit schaffen sie sich das Anrecht auf die späteren Renten. Sind diese auch verhältnismässig klein, so bedeuten sie um so mehr Anreiz zum eigenen Sparen. Daneben aber tragen die Reichen und die Pensionsberechtigten die wirtschaftlich Schwachen, denn nur 36 % der Alten erhalten Renten. Darin liegt der gerechte und gesunde Ausgleich, der Gedanke einer schönen

Solidarität.

Wohl dürfen wir Zürcherinnen am 25. Mai unser Ja zum Altersversicherungsgesetz nicht zur Urne tragen. Aber was in unsern Kräften steht, das werden wir tun, wenn wir einigermassen gewohnt sind, über die Grenzen unseres engen Lebens hinweg auf die andern zu schauen. In Familie und Bekanntenkreis, im Verein und in Gesangsproben und Turnstunden und wo immer wir mit dem männlichen Geschlecht in Berührung kommen, werden wir unsere Meinung sagen aus warmer Anteilnahme am Geschick der Alten, die sonst bei der jetzigen Teuerung immer bedrückteren Zuständen entgegengehen müssen.

MITTEILUNGEN UND NACHRICHTEN

«Heim» Neukirch a. d. Thur. Sommer-Ferienwoche für Männer und Frauen. Leitung: Fritz Wartenweiler. 13.—19. Juli. Thema: «Die Zeitereignisse und wir — Aktuelle Aufgaben.»

Atemlos verfolgen wir, was sich in der Welt ereignet. Ueber vieles sind wir so gar nicht orientiert. Wer unter uns kennt Menschen und Verhältnisse im Südosten Europas? Wir wollen einander helfen die Geschehnisse in der Welt besser zu verstehen. Wir wollen einander helfen, dabei die rechten Schlussfolgerungen für unser Leben als Schweizer zu ziehen. Wir wollen in Mut und Kraft, mit Freude und Tapferkeit allem Kommenden entgegensehen.

Kursgeld, Unterkunft inbegriffen, je nach Zimmer Fr. 5.50 bis Fr. 6.—, Jugend-

herberge Stroh oder Bett Fr. 3.50 bis Fr. 4.50 pro Tag.

Auskunft erteilt und Anmeldungen nimmt entgegen: Didi Blumer.

Wer soll Jugendrichter und Jugendanwalt sein? Mit dem 1. Januar 1942 wird das neue schweizerische Strafgesetzbuch in Kraft treten. Es wird verschiedene wertvolle Neuerungen bringen. Unter anderm ist ein eigenes Jugendstrafrecht geschaffen worden, das bisher nur wenige Kantone kannten. Kinder und Jugendliche, die eine strafbare Handlung begangen haben, sollen nicht mehr bestraft, sondern ihrem individuellen Zustand entsprechend behandelt, erzogen oder geheilt werden. Die Kantone haben die für die Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden in ihren Einführungsgesetzen zum Strafgesetzbuch zu bezeichnen. Dies werden vor allem besondere Jugendgerichte, Jugendämter und Jugendanwälte sein. Wer soll nun Jugendrichter, Vorsteher eines Jugendamtes oder Jugendanwalt sein? Sicher eine Person, die sich in die kindliche Denkweise einfühlen und deren Beweggründe zu erforschen versteht. Nur dann kann die richtige Massnahme getroffen und damit dem jungen Menschen wieder auf den richtigen Weg geholfen werden — das Ziel des Jugendstrafrechts. Frauen und Mütter, die geborenen Erzieherinnen, werden dazu am besten in der Lage sein. Das neue Jugendstrafrecht wird